

Satzung der  
EUROPÄISCHEN TOTENTANZ-VEREINIGUNG  
DANSES MACABRES D'EUROPE  
Republik Österreich e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen EUROPÄISCHE TOTENTANZ-VEREINIGUNG, DANSES MACABRES D'EUROPE, Republik Österreich. Er ist in das Vereinsregister einzutragen  
Der Sitz des Vereins ist Metnitz.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Gestaltung im Zusammenhang mit Totentanz-Darstellungen und verwandten Bereichen in Europa. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Kontakte zu entsprechenden Institutionen in Österreich,
- b) die Zusammenarbeit mit gleichgearteten Vereinen und/oder Institutionen in anderen europäischen Ländern ohne Ansehung politischer oder wirtschaftlicher Verhältnisse,
- c) die Durchführung nationaler und/oder internationaler wissenschaftlicher Veranstaltungen und die Beteiligung an gleichgearteten Veranstaltungen, die von Vereinen und/oder Institutionen in anderen europäischen Ländern ausgerichtet werden,
- d) das Anlegen und Führen eines Totentanz-Archivs und einer -Bibliothek und den Ausbau des Totentanz-Museums in Metnitz,
- e) den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern, die Erteilung von Auskünften an Interessenten, insbesondere Studierende und die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Medien,
- f) die Unterstützung denkmalschützerischer Maßnahmen zur Erhaltung von Totentanz-Darstellungen in Österreich.
- g) die Publikation wissenschaftlicher Forschungsergebnisse,
- h) Gedenkgottesdienste für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder im Rahmen der öffentlichen Vereinsveranstaltungen.

§ 4

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 5

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Die Mitgliedschaft können in- und ausländische Einzelpersonen, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts erwerben, die den Vereinszweck fördern wollen. Eine entsprechende Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie beginnt am 1. des Beitrittsmonats, zu dem auch der jeweilige Jahresbeitrag fällig ist. Der Austritt aus dem Verein kann jeweils am Jahresende erfolgen und ist, spätestens Ende November eines Jahres, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie durch ihr Verhalten die Ziele oder die Arbeit des Vereins schädigen oder in Frage stellen. Einspruch gegen einen Ausschluss ist innerhalb

von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheids möglich; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausgetretene und ausgeschlossene Personen verlieren alle Rechte, die in dieser Satzung geregelt sind; Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### § 8

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für natürliche Personen, juristische Personen und Körperschaften wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Für geleistete Spenden werden auf Wunsch Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

#### § 9

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarre Metnitz, mit der Maßgabe, es ausschließlich für die Totentanz-Forschung zu verwenden.

#### § 10

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (ordentliche und außerordentliche),
- b) der Vorstand,
- c) der wissenschaftliche Beirat.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von vier Jahren zu wählen. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden auf Vorschlag des Beirates vom Vereinsvorstand jeweils auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Ein Ausschlussverfahren wird analog § 7 der Satzung behandelt.

#### § 11

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
- b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,
- c) dem/r Schatzmeister/in,
- d) dem/r Schriftführer/in,
- e) dem/r Presse- und Öffentlichkeitsreferenten/in,
- f) dem/r Vertreter/in des wissenschaftlichen Beirates.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird er vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter den/die Präsidenten/Präsidentin oder den/die Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin.

## § 12

Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand insbesondere in den in § 3 genannten Aufgaben und Zielen zu unterstützen. Er besteht aus:

- a) den von dem Vorstand ernannten Mitgliedern und
- b) einem/r Vertreter/in des Vorstandes.

Berater/innen ohne Stimmrecht können vom wissenschaftlichen Beirat jederzeit und in unbeschränkter Anzahl berufen werden.

## § 13

Der Vorstand führt die gesamte Verwaltung der Vereinsgeschäfte. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, das Vereinsvermögen zu verwalten, die Aufsicht über die Vereinseinrichtungen zu führen und die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates zu ernennen. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der/Die Präsident/in leitet die Verhandlungen des Vorstandes und beruft ihn ein, so oft die Lage dies erfordert oder wenigstens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich bei ihm/ihr beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem/der Präsidenten/Präsidentin bzw. dem/r jeweiligen Vertreter/in zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

## § 14

Die Mitgliederversammlung ist alle zwei Jahre, immer aber im Jahr zur Metnitzer Totentanzaufführung und außerdem dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder eine Einberufung schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, verlangt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, sie muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung bei den Mitgliedern vorliegen und die Tagesordnung enthalten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder anwesend sind. Nach zuwarten einer Stunde ist sie es bei jeder Anzahl.

## § 15

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages (gem. § 8),
- e) Satzungsänderungen,
- f) Die Genehmigung und Änderung der Geschäftsordnung,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Wünsche und Anträge.

Der/Die Präsident/in bzw. der/die satzungsgemäße Vertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung zur Folge hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann sich durch vorherige schriftliche Vollmacht an den Vorsitzenden des Vereins durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

#### § 16

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von jeweils einem Jahr - Wiederwahl ist zulässig - zu bestimmen. Sie haben die Kasse und die Jahresrechnung anhand der Belege auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen stellen Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung der Vorstandsschaft.

#### § 17

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 18

Der Verein kann durch eine, eigens zu diesem Zweck mindestens drei Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung, mit der Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

#### § 19

Im übrigen gilt die bürgerliche Gesetzgebung.

#### § 20

Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Die Satzung wurde am 10.06.2002 in das Vereinsregister Klagenfurt eingetragen.